

Sitzung vom 16. Mai 2018

413. Anfrage (Submissionen und Ausschreibungen)

Kantonsrat Peter Preisig, Hinwil, hat am 26. Februar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Aktuell zeichnet sich die Tendenz ab, dass diverse öffentliche Betriebe Arbeiten ausschreiben, welche früher freihändig vergeben wurden. Aktuell sind dies Winterdienste schweizweit bei den SBB, Abfallsammeltouren oder Personaldienstleistungen, welche von Temporärbüros geleistet werden, bei Entsorgung und Recycling (ERZ) der Stadt Zürich und viele weitere (siehe www.simap.ch).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird im Kanton Zürich gewährleistet und kontrolliert, welche Aufträge als Einheit ausgeschrieben werden müssen und welche eigenhändig vergeben werden?
2. Bitte zeigen Sie am Beispiel des Winterdienstes, der an private Unternehmen vergeben wird, auf, wie die gängige Praxis ist.
3. In welchem Umfang bewältigen die kantonalen Arbeitskräfte den Winterdienst? Welche Ergänzungen werden durch private Unternehmen oder Personaldienstleister erbracht?
Bitte die beiden Anteile erläutern.
4. Welche Direktion vergibt die Winterdienstaufträge an private Unternehmen und in welchem Umfang (in Franken)? Wie viel zusätzliches Personal wird von Personaldienstleistern eingemietet?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen. Nicht ausgeschrieben werden müssen Aufträge, welche die Schwellenwerte nicht erreichen oder die einen Ausnahmestatbestand gemäss § 10 der Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) erfüllen.

Aufträge dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Abs. 2 SVO). Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob ein Auftrag im Sinne von § 2 Abs. 2 SVO vorliegt oder ob eine Aufteilung und damit gegebenenfalls ein niederstufigeres Verfahren zulässig ist. Mit Beschwerde können diesbezügliche Rechtsverletzungen beim Verwaltungsgericht gelten gemacht werden (Art. 15 f. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, LS 720.1).

Dementsprechend wird z. B. im Tiefbauamt (TBA) bei Vergaben ab Fr. 25 000 bzw. Fr. 50 000 bei Bauleistungen die Wahl des Verfahrens und danach die Erteilung des Zuschlags in einem elektronischen Workflow von der Projektleiterin oder vom Projektleiter erfasst, von der zuständigen Abteilungsleiterin oder vom zuständigen Abteilungsleiter und dem Stab geprüft und vom Kantonsingenieur genehmigt. Erfasst werden die Vergabesumme, das anwendbare Verfahren, die Gewichtung der Zuschlagskriterien und die Begründung für freihändige Vergaben nach § 10 SVO. Der Winterdienst war bisher von dieser Regelung ausgenommen, was inzwischen korrigiert wurde.

Das TBA beschäftigt seit 2016 einen Einkäufer mit Industrieerfahrung, dessen Aufgabe es ist, dem TBA zu besseren Konditionen und einer effizienteren Auftragsabwicklung bei Beschaffungen zu verhelfen. Dabei werden grundsätzlich zulässige Einzelbeschaffungen in grössere Lose zusammengefasst und öffentlich ausgeschrieben oder in freihändigen Verfahren auf dem Verhandlungsweg bessere Konditionen angestrebt.

Zu Frage 2:

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Strassen bei winterlichen Verhältnissen. Für den Winterdienst geeignet sind insbesondere zwei- oder dreiaxlige Lastwagen, die schnell für den Winterdienst umgerüstet werden können. Der Bestand an geeigneten Fahrzeugen bei den privaten Fuhrhaltern sinkt stetig zugunsten von vier- und fünfachsigem Fahrzeugen, die im normalen Transportdienst effizienter sind. Im Gegensatz zu früher wird auf den Hoch- und Tiefbaustellen im Winter durchgearbeitet und es werden entsprechend Transportleistungen benötigt. Die Fahrzeuge stehen deshalb nicht mehr für den Winterdienst zur Verfügung. Die Suche nach geeigneten Unternehmungen gestaltet sich aus diesen Gründen zunehmend schwierig. Weil die Aufgebotszeiten für den Winterdienst mit einer halben Stunde sehr kurz sind, kommen zudem nur Unternehmungen infrage, die einen Betriebsstandort im Einsatzgebiet oder ganz in der Nähe haben. Diese kurze Aufgebotszeit ist wegen der

nur eingeschränkten Vorhersehbarkeit von Winterdienstereignissen und aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig. Für die Nationalstrassen sind zudem die Richtlinien des Bundesamtes für Strassen als Leistungsbesteller einzuhalten.

Der Winterdienst wird heute zu den Tarifen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes (ASTAG) direkt an private Unternehmen vergeben, zusätzlich erhalten die Unternehmen eine Pauschalentschädigung für das Vorhalten von Fahrzeugen und Fahrerinnen und Fahrern. Schneepflüge, Salzstreuer und die Anbauvorrichtungen werden vom TBA gestellt.

Diese Vergabepaxis hat sich in der Vergangenheit bewährt und nie Anlass zu Beschwerden von Unternehmen oder des ASTAG gegeben. In Zukunft sollen allerdings nach Möglichkeit mehrjährige Rahmenverträge für den Winterdienst öffentlich ausgeschrieben werden. Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit und bestehender Verträge ist dies erstmals für den Winter 2019/2020 möglich.

Zu Frage 3:

Für den Winterdienst werden 242 Fahrzeuge mit Schneepflügen eingesetzt. Davon werden 122 oder gut die Hälfte von privaten Transportunternehmungen gestellt. Die privaten Unternehmen stellen Fahrzeuge und Fahrerinnen und Fahrer. Das TBA vergibt keine Aufträge für den manuellen Winterdienst. Dementsprechend bestehen auch keine Verträge mit Personaldienstleistern. Mit vielen Gemeinden bestehen Vereinbarungen über den Winterdienst auf Trottoirs und Bushaltestellen an Kantonsstrassen. Wie die Gemeinden diese Aufträge abwickeln, ist ihnen freigestellt.

Zu Frage 4:

Aufträge für den Winterdienst werden in der kantonalen Verwaltung einzig durch das TBA für Staats- und Nationalstrassen vergeben, weshalb sich die Beantwortung der vorliegenden Frage auf Angaben des TBA beschränkt.

Das TBA hat 2017 für den Winterdienst Fr. 21 700 000 aufgewendet.
Die Ausgaben können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Ausgaben TBA Winterdienst 2017 (in Franken)	Staatsstrassen (ohne Städte Zürich und Winterthur)	Gebietseinheit VII (Nationalstrassenunterhalt)	Total
TBA Fahrzeuge/Ausrüstung	3 600 000	1 700 000	5 300 000
TBA Personalkosten	3 000 000	900 000	3 900 000
Private Unternehmen	6 400 000	1 200 000	7 600 000
Gemeinden	1 600 000		1 600 000
Salz	2 400 000	900 000	3 300 000
Total	17 000 000	4 700 000	21 700 000

Die Entschädigungen an private Transportunternehmungen für den Winterdienst betragen 2017 somit Fr. 7 600 000.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli